

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Agrar

Die Ausfallbürgschaft Agrar der **Bürgschaftsbank** (nachstehend **Bürgschaftsbank**) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Agrar (ABB-Agrar); diese ABB-Agrar gelten zudem für die zu verbürgenden Kredite der Kreditinstitute (nachstehend **Hausbank**) und gegenüber dem Antragsteller/Kreditnehmer.

Die jeweilige regional zuständige Bürgschaftsbank übernimmt auf bei ihr gestellten Antrag nach Prüfung eine bis zu 70%ige Bürgschaft gegenüber der Hausbank. Die auf der Grundlage der durch eine Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen materielle Risikoprüfung und die Risikoübernahme für Neuengagements wird von der jeweiligen Bürgschaftsbank durchgeführt. Die Zuständigkeit der jeweiligen Bürgschaftsbank ergibt sich aus dem Investitionsort.

Die Bürgschaftsbanken bedienen sich für organisatorische Aufgaben der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH als Konsortialführerin. Über die Hausbank stellt der Antragsteller/Kreditnehmer den erforderlichen Antrag bei der jeweiligen Bürgschaftsbank für die Bürgschaft. Das Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Bürgschaftsbank und der Hausbank besteht in einem Bürgschaftsvertrag. Das Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Bürgschaftsbank und dem Antragsteller/Kreditnehmer besteht in einem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Allgemeine Regelungen

1. InvestEU-Voraussetzungen

- (1) Die Bürgschaftsbank übernimmt zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft gegenüber der Hausbank zeitlich begrenzte Ausfallbürgschaften zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU – im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EC vom 6. Mai 2003) aus dem Agrar-Sektor (Kreditnehmer). Die Ausfallbürgschaften werden anteilig vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) rückgarantiert.
- (2) Zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme sind folgende Kriterien einzuhalten:
 - a) Die Hausbank
 - (a) muss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegründet sein, niedergelassen sein und ihre Geschäftstätigkeit dort ausüben.
 - (b) Die Hausbank darf nicht in einer Ausschlusssituation gemäß der Anlage 1 sein.
 - b) Der Kreditnehmer
 - (a) muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, dort gegründet sein und seine Geschäftstätigkeit dort ausüben.
 - (b) muss ohne die Unterstützung durch die Bürgschaft im Rahmen der Kredit- und Vergaberichtlinien nicht (oder nicht im gleichen Umfang) für eine Finanzierung in Betracht kommen.
 - (c) darf nicht mit seinen finanziellen Verpflichtungen (gleich unter welchen Vereinbarungen) im Rückstand sein. Ferner dürfen gegen den Kreditnehmer weder vollstreckbare Titel erwirkt worden sein noch darf der Kreditnehmer verpflichtet sein, eine Vermögensaufkunft gemäß § 802c ZPO abzugeben.
 - (d) darf nicht in einer Ausschlusssituation gemäß der Anlage 1 sein.
 - (e) darf nicht die in der Anlage 1 aufgeführten „Beschränkten Sektoren und/oder Aktivitäten“ unterstützen.

- (3) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kreditvertrages sind folgende Kriterien einzuhalten:

Der zu verbürgende Kredit

- (a) darf nicht speziell der Finanzierung von Entsalzungsprojekten dienen.
- (b) darf nicht bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank gewährt worden sein.
- (c) darf nicht den spezifischen Zweck haben, einen der beschränkten Sektoren und/oder Aktivitäten zu finanzieren.
- (d) darf nicht zur Finanzierung von eingeschränkten Vermögenswerten gemäß Anlage 1 verwendet werden (nur relevant, wenn der Erwerb von Fahrzeugen für Transportzwecke finanziert werden soll).
- (e) muss, soweit er über € 100.000,00 beträgt und der Finanzierungsanteil eines neuen Heiz-/Kühlsystems den Betrag von 50.000 EUR übersteigt und er speziell zur Finanzierung der Beheizung und/oder Kühlung (einschließlich der kombinierten Erzeugung von Kühlung/Wärme und Strom (Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung / KWKK und / oder Kraft-Wärme-Kopplung / KWKK)) von Gebäuden vorgesehen ist, eine der folgenden Investitionen finanzieren:
 - neue Heiz- und Kühlanlagen in Gebäuden (einschließlich KWKK, KWK), die keine Kohle, Torf oder Öl verwenden;
 - einzelne Erdgaskessel und Mikro-Gas-KWK, die die Mindestkriterien für die Energieeffizienz erfüllen, d. h. in der EU als Heizkessel der Klasse A (für < 400 kWth) oder als Heizkessel mit einem Wirkungsgrad von > 90 % definiert sind;
 - gasbefeuerte KWKK-, KWK-Erzeugung nur, wenn das Projekt bei der Stromerzeugung zu Emissionen von höchstens 250 g CO₂ pro kWh führt; und/oder
 - Teilprojekte im Zusammenhang mit der Sanierung oder dem Ausbau bestehender Netze oder dem Bau neuer Fernwärme-/Fernkältenetze, wenn es nicht zu einem Anstieg der CO₂-Emissionen infolge der Verbrennung von Kohle, Torf, Öl, Gas oder nichtorganischen Abfällen auf Jahresbasis kommt.

Gebäude sind definiert als überdachte Konstruktionen mit Wänden, bei denen Energie zur Klimatisierung des Innenraums verwendet wird (einschließlich Gewächshäuser und Industriegebäude).

- (f) muss, soweit er über € 50.000,00 beträgt und die speziell zur Finanzierung von Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Verwendung von Biomasse vorgesehen ist, die folgenden Bedingungen für die Nachhaltigkeit von Biomasse erfüllen:
 - Die Rohstoffe müssen aus nicht kontaminierter Biomasse oder biogenen Abfällen innerhalb der EU stammen oder für ihre Nachhaltigkeit zertifiziert sein, wenn sie von außerhalb der EU bezogen werden, und dürfen nicht aus Rohstoffen bestehen, die als Lebensmittel dienen oder die Ernährungssicherheit gefährden können;
 - Die forstwirtschaftlichen Rohstoffe müssen den Grundsätzen und Standards der Forstzertifizierung (z. B. FSC/PEFC) entsprechen, entweder durch eine vollständige Zertifizierung oder durch die Ermöglichung der Einführung einer Forstzertifizierung (d. h. ein Fahrplan zur Zertifizierung). Die Rohstoffbeschaffungsgebiete, die noch nicht zertifiziert sind, müssen dieselben Standards und Grundsätze erfüllen, um zertifizierbar zu sein (d. h. dieselben Grundsätze und Kriterien anwenden, die in den international anerkannten Forstzertifizierungssystemen festgelegt sind); und
 - Die Rohstoffe dürfen nicht aus Palmölprodukten oder Rohstoffen aus Tropenwäldern und/oder geschützten Gebieten gewonnen werden (zu den geschützten Gebieten gehören die im Rahmen der EU-Gesetzgebung ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, die im Rahmen der Ramsar-, der Berner (Smaragd-Netzwerk) und der Bonner Konvention anerkannten Gebiete sowie die von



den nationalen Regierungen als Schutzgebiete ausgewiesenen oder zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete).

(4) Jederzeit (fortlaufend) sind folgende Kriterien einzuhalten:

- a) Der zu verbürgende Kredit
 - (a) muss eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten aufweisen.
 - (b) muss der Finanzierung von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, von Gegenständen des Umlaufvermögens und/oder Betriebsmitteln und/oder Unternehmensübertragungen dienen, oder in Form eines Bankavals herausgelegt werden.
 - (c) muss für den ausdrücklichen Zweck verwendet werden, für den er gewährt wurde.
 - (d) muss auf Euro lauten, Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.
 - (e) darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse dienen.
 - (f) darf nicht in ein anderes Portfolio aufgenommen worden sein, das vom Rückgaranten oder einem anderen Rechtsträger im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt wird.
 - (g) darf nicht durch einen Zuschuss aus einem EU-Programm zurückgeführt werden.
 - (h) darf nicht zur Vorfinanzierung eines Zuschusses aus einem EU-Programm verwendet werden.
 - (i) darf nicht zur Finanzierung eines Projekts dienen, dessen Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds und aus anderen Unionsprogrammen zusammengekommen die Gesamtprojektkosten übersteigen.
 - (j) darf nicht zur Ablösung bestehender Kredite, es sei denn, der für die Ablösung vorgesehene Betrag überschreitet nicht 10% des Kreditbetrags, dienen.
 - (k) darf nicht den spezifischen Zweck haben, einen der „Ausgeschlossenen Sektoren und/oder Aktivitäten“ und/oder „Ausgeschlossenen InvestEU Aktivitäten“ zu unterstützen.
 - (l) darf keine illegalen Aktivitäten gemäß der Anlage 1 oder künstliche Vereinbarungen zur Steuerumgehung finanzieren.
 - (m) darf keine Transaktion finanzieren, die mit einer sanktionierten Person durchgeführt wird oder gegen die restriktiven Maßnahmen verstoßen (Ziffer 16 Abs. 4).
 - (n) darf keine Projektfinanzierungstransaktion gemäß Anlage 1 sein.
- b) Der Kreditnehmer
 - (a) darf nicht die in der Anlage 1 aufgeführten „Ausgeschlossenen Sektoren und/oder Aktivitäten“ und/oder „Ausgeschlossenen InvestEU Aktivitäten“ unterstützen.
 - (b) darf nicht an illegalen Aktivitäten gemäß der Anlage 1 beteiligt sein.
 - (c) darf nicht restriktiven Maßnahmen oder Sanktionen gemäß Ziffer 16 Abs. 4 unterliegen.
- c) Die Hausbank
 - (a) muss zur Durchführung von Fremdfinanzierungstätigkeiten befugt sein.
 - (b) darf nicht an illegalen Aktivitäten gemäß der Anlage 1 beteiligt sein.
 - (c) darf nicht restriktiven Maßnahmen oder Sanktionen gemäß Ziffer 16 Abs. 4 unterliegen.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Bürgschaften werden als Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften unter Beachtung der spezifischen, in Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren bzw. bei revolvingenden Krediten bis zu einer Laufzeit von 48 Monaten und bis zu einer Deckung von max. 70 % der Hauptforderung des Kredits übernommen.
- (2) Der Maximalbetrag des Kredites, für den eine Bürgschaft übernommen wird, ist abhängig von der Bürgschaftsquote:

Bürgschaftsquote	50 %	70 %
Kredithöchstgrenze	2.000.000 €	1.428.000 €

- (3) Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
 - a) die Hauptforderung,
 - b) die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
 - c) Zinsen bzw. Avalprovisionen, sonstige Verzugschäden, Zinsseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.
- (4) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Kreditnehmer ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch die Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit des Agrarunternehmens und der weiteren durch bzw. über die Hausbank vorgelegten erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit der Finanzierung mit den Zielen der Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben (einschließlich der in Ziffer 1 InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Das Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision und sonstige Entgelte richten sich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis für dieses Produkt, das als Anlage 2 beigefügt ist.
- (3) Fällige Beiträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie der Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannten Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziffer 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.



6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredits aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

- (1) sich für die Bürgschaftsvergabe wesentliche Angaben des Kreditnehmers im Bürgschaftsantrag als unrichtig oder unvollständig erweisen, zum Beispiel:
 - Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers
 - Angaben zum Agrarunternehmen
 - Angaben zum Eigenmitteleinsatz des Kreditnehmers
 - Angaben zu noch bestehenden Verbindlichkeiten des Kreditnehmers
 - Angaben zur Beurteilung der Erfüllung der in Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen
- (2) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- (3) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- (4) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- (5) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes in ein anderes Bundesland ohne schriftliche Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- (6) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- (7) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist;
- (8) Umstände vorliegen, die den in Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen zuwiderlaufen.

Pflichten des Kreditnehmers

7. Zusicherungen

- (1) Der Kreditnehmer versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass er sich nicht in einer Ausschlusssituation gemäß Anlage 1 befindet.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet und sichert zu, dass
 - a) der Kredit keine illegalen Aktivitäten (gemäß Anlage 1) oder rein künstliche Konstruktionen zur Steuerumgehung finanziert,
 - b) der Kredit keine ausgeschlossene InvestEU Aktivität gemäß Anlage 1 unterstützt und
 - c) er alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen einhält. Dies gilt insbesondere für alle Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug.
- (3) Der Kreditnehmer ist verpflichtet und sichert zu,
 - a) für Kredite, deren Zweck die anaerobe Vergärung von Bioabfall, die Abscheidung und Verwertung von Deponiegas umfasst, über einen Überwachungsplan für Methanleckagen aus diesen Aktivitäten zu verfügen,
 - b) für Kredite, die den Transport von CO₂ und die unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO₂ zum Gegenstand haben, über einen detaillierten Überwachungsplan im Einklang mit den Bestimmungen der CCS-Richtlinie 2009/31/EG und der EU-EHS-Richtlinie 2018/410 zu verfügen und

- c) für Kredite, deren Zweck Projekte umfasst, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, über die entsprechenden Prüfungen, Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften für das Projekt erforderlich sind.

- (4) Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die Mittel auf einem Bankkonto bei einem Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU zu halten und zu verwalten.

8. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – umgehend sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bürgschaftsabwicklung, einschließlich im Zusammenhang mit
 - den unter Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen sowie
 - der Betrugsbekämpfungsrichtlinie, in der die Politik des EIF zur Verhinderung und Abschreckung von Korruption, Betrug, heimlichen Absprachen, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dargelegt ist, erforderlich sind.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (3) Der Kreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderung seines wirtschaftlichen Eigentümers sowie eine Veränderung der in Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen, unverzüglich zu informieren.

9. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bürgschaft stehenden Sachverhalte zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise zur Prüfung aufzubewahren, insbesondere Nachweise über die Verwendung des verbürgten Kredits einschließlich Einhaltung der in Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen.

Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft und in jedem Fall bis zum Abschluss eines laufenden Audits, einer Überprüfung, Berufung, eines Rechtsstreits oder einer Klage oder Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), sofern die Hausbank den Kreditnehmer darüber informiert hat, aufzubewahren.

10. Prüfung

- (1) Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Europäische Rechnungshof („ERH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), der Europäische Investitionsfonds (der „EIF“), die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Bediensteten des EIF oder der EIB oder jede andere vom EIF oder der EIB benannte Person, die Kommission, die Bediensteten der Kommission (einschließlich OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft („EPPO“), jedes andere Organ oder jede andere Einrichtung der Europäischen Union, die berechtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Rückgarantieinstruments zu überprüfen, sowie jede andere nach geltendem Recht ordnungsgemäß ermächtigte Stelle oder Einrichtung, die zur Durchführung von Rechnungsprüfungen oder Kontrollen berechtigt ist (zusammen die „relevanten Parteien“), das Recht haben,



Rechnungsprüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung anzufordern. Der Kreditnehmer hat:

- a) Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und Inspektionen der Geschäftsvorgänge, Bücher und Aufzeichnungen durch jede der relevanten Parteien zu ermöglichen;
 - b) den relevanten Parteien die Besichtigung der mit dem verbürgten Kredit finanzierten Standorte, Anlagen und Arbeiten zu ermöglichen;
 - c) Befragungen ihrer Vertreter durch jede der relevanten Parteien zuzulassen und Kontakte mit Vertretern nicht zu behindern oder anderen Personen, die an dem InvestEU-Rückgarantieinstrument beteiligt oder davon betroffen sind;
 - d) den relevanten Parteien die Durchführung von Audits, Kontrollen und Inspektionen vor Ort zu gestatten und ihnen zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren;
 - e) die Einsichtnahme in ihre Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu gestatten und Kopien dieser und damit zusammenhängender Unterlagen anzufertigen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und erforderlich ist“
- (2) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückgarant Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, und alle zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den relevanten Parteien.
 - (3) Wird durch eine relevante Partei ein Mangel festgestellt und dessen Beseitigung angeordnet, hat der Kreditnehmer der Beseitigungsanordnung unverzüglich nach Zugang Folge zu leisten.
 - (4) Der Kreditnehmer erkennt an, dass die Kommission im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten direkt von ihm weitere Erklärungen anfordern kann.
 - (5) Die Kosten dieser Prüfungen hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese zu vertreten hat.

11. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, so weit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsisicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

12. Publizitätspflichten

- (1) Der Kreditnehmer stellt sicher, dass jeder Antrag, jedes Dokument, das die Bürgschaft und den zugrundeliegenden Kreditvertrag belegt und alle Pressemitteilungen, Werbematerialien oder Veröffentlichungen, die der Kreditnehmer auf seiner Website oder in anderen Kommunikationsmitteln in Bezug auf die Rückgarantie (einschließlich sozialer Medien) oder die Bürgschaft und den Kreditvertrag veröffentlicht, das Emblem der EU und des EIF bzw. einen Verweis auf die EU und den EIF in sichtbarer Weise (und mit ähnlicher Hervorhebung) verwenden.
- (2) Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, der Konsortialführerin und dem Rückgaranten für Fallstudien Nachweise über den

Kreditnehmer vorzulegen, die belegen, dass der Kreditnehmer nach Abschluss des Kreditvertrages erfolgreich gegründet wurde oder sein Unternehmen gewachsen ist (in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Produktpalette, den Umsatz, die internationale Entwicklung, auch durch Übertragung von Unternehmensteilen). Die in der Fallstudie enthaltenen Informationen können an die Konsortialführerin, den Rückgaranten, die Kommission und/oder Auftragnehmer der Kommission weitergeleitet und/oder veröffentlicht werden. Die Kommission und/oder Auftragnehmer der Kommission können sich mit dem Kreditnehmer in Verbindung setzen, damit dessen Fallstudie für die Erstellung von audiovisuellen oder gedruckten Veröffentlichungen zur Förderung des InvestEU-Fonds verwendet werden kann.

- (3) Sofern der Kapitalbetrag des Kreditvertrages 500.000 EUR übersteigt, erklärt sich der Kreditnehmer mit einer Veröffentlichung gemäß der Anlage 1 einverstanden. Er verpflichtet sich, die Bürgschaftsbank oder die Hausbank vor Unterzeichnung des Kreditvertrages schriftlich zu informieren, sofern eine Ausnahme gemäß der Veröffentlichung (Anlage 1) gegeben ist, welche der Veröffentlichung entgegensteht.

Pflichten der Hausbank

13. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der Bürgschaftserklärung schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform anzufertigen.
- (2) Diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Agrar sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (3) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.
- (5) Die Hausbank verpflichtet sich, die Mittel auf einem Bankkonto bei einem Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der EU zu halten und zu verwalten.

14. Publizitätspflichten

- (1) Die Hausbank hat zudem sicherzustellen, dass sämtliche ihrer Presseerklärungen, Werbematerialien, Informationen an Interessengruppen, Werbekampagnen, Informationen auf den Webseiten und andere Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsmaterialien, offiziellen Mitteilungen, Berichte und Veröffentlichungen in Bezug auf den rückgarantierten Kredit (nachfolgend **Materialien**) das Logo des EIF und das Emblem der EU (zwölf gelbe Sterne auf blauem Hintergrund) aufweisen und zwar in einem Format, das mindestens so gut sichtbar ist wie das eigene Logo. Darüber hinaus haben sämtliche Materialien den Hinweis zu enthalten:

„Der Kredit und die hiermit verbundene Ausfallbürgschaft werden von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.“

Dabei kann das Emblem der Union von der folgenden Website verwendet werden https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_en.pdf.

- (2) Die Hausbank erklärt sich mit einer Veröffentlichung nach Anlage 1 einverstanden. Sie verpflichtet sich, die Bürgschaftsbank schriftlich zu informieren, sofern eine Ausnahme gemäß der Veröffentlichung (Anlage 1) gegeben ist, welche der Veröffentlichung entgegensteht.



- (3) Die Hausbank erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der EIF und der EIB personenbezogene Daten von ihr in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Datenschutzerklärungen des EIF und des EIB verarbeiten.

15. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
- das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritten zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen; den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - ihre (Hausbank) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der unter Ziffer 22 geregelten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

16. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet und sichert zu, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden, insbesondere
- dass der Kredit keine illegalen Aktivitäten (gemäß Anlage 1) oder rein künstliche Konstruktionen zur Steuerumgehung finanziert,
 - dass sie alle relevanten geldwäsche-, terrorismusbekämpfungs-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt
 - dass sie alle sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen einhält.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs.1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 25) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes und der EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank wirtschaftliche Berechtigte und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die

Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(4)

- Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaft und damit verbürgten Kreditmittel nicht in einer Weise zu verwenden, die dazu führen würde, dass diese direkt oder indirekt einer sanktionierten Person zur Verfügung gestellt werden oder ihr zugutekommen oder die Bürgschaftsbank, die Hausbank oder der Rückgarant gegen restriktive Maßnahmen verstößt.
- Die Hausbank stellt sicher, dass keine Person, die eine sanktionierte Person ist, ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Geldern hat, die von der Bürgschaftsbank an den Rückgarant, von der Hausbank oder dem Kreditnehmer an die Bürgschaftsbank gezahlt werden und/oder keine Zahlung der Hausbank oder des Kreditnehmers an die Bürgschaftsbank oder der Bürgschaftsbank an den Rückgarant im Zusammenhang mit der Rückgarantie zu einem Verstoß der Bürgschaftsbank, der Hausbank oder des Rückgaranten gegen die restriktiven Maßnahmen führen wird.
- „Sanktionierte Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Einzelperson oder Personengruppe, die als Ziel von restriktiven Maßnahmen benannt wurde oder anderweitig von diesen betroffen ist.
- „Restriktive Maßnahmen“ sind alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen:
 - der EU;
 - der Vereinten Nationen sowie der von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen, die solche Maßnahmen erlassen, verwalten, durchführen oder durchsetzen;
 - der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums oder des US-Handelsministeriums;
 - des Vereinigten Königreichs, sowie aller Ministerien oder Behörden des Vereinigten Königreichs, einschließlich u. a. des Office of Financial Sanctions Implementation of His Majesty's Treasury und des Department for International Trade.
- Sobald die Hausbank feststellt, dass ein Verstoß gegen (a) oder (b) vorliegt, muss sie:
 - die Bürgschaftsbank unverzüglich in Textform über ein solches Ereignis informieren und
 - der Bürgschaftsbank so schnell wie möglich Einzelheiten zu Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen in Bezug auf restriktive Maßnahmen in Bezug auf die Bürgschaftsbank, die Hausbank oder einen Kreditnehmer im Rahmen der Bürgschaft bzw. des Kreditvertrages mitteilen.
- Es wird anerkannt und vereinbart, dass die in a) oder b) genannten Verpflichtungen nur insoweit abgegeben werden, als dies nach den geltenden Anti-Boycott-Regeln der EU, wie z. B. der Verordnung (EG) 2271/96, zulässig wäre.

- (5) Die Hausbank versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass sie sich nicht in einer Ausschlussituation gemäß Anlage 1 befindet.

- (6) Die Hausbank verpflichtet sich, die Daten, die nicht wirtschaftlich sensibel sind, im Sinne von Artikel 89, Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) (oder der anwendbaren nationalen Gesetze oder Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie) offenzulegen.

17. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür bestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.



18. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Kreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

19. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotafür den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfallbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadenersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Sicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotafür) für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) - und gegen weitere Bürgen/ sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites - geben.
- (4) Die Hausbank erkennt ausdrücklich an, dass der EIF über die Bürgschaftsbank an den Sicherheitenerlösen, die im Hinblick auf die Sicherheiten gemäß dieser Ziffer 19 Abs.1 und 2 erzielt wurden, bezogen auf seinen Rückgarantieanteil partizipiert.
- (5) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (6) Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer - auch freihändigen - Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. Ä.) geltend machen.

20. Verzichtserklärungen und Änderungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Vorbehaltlich nachfolgend Abs. 3 ist die Hausbank berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen, Verzichtserklärungen oder sonstige Absichtserklärungen in Bezug auf den Kreditvertrag (mit Ausnahme von Erhöhungen der zugesagten Beträge oder der entsprechenden Bürgschaftsquote im Rahmen eines

solchen Kreditvertrages) wie folgt vorzunehmen:

- a) im Einklang mit ihren Kredit- und Vergaberichtlinien; und/oder
 - b) wie vom Gesetz vorgeschrieben; und/oder
 - c) zur Verbesserung der Einbringlichkeit von Forderungen im Rahmen des betreffenden Kreditvertrages;
- vorausgesetzt, dass infolge einer solchen Änderung nicht die InvestEU-Voraussetzungen, die als „fortlaufend“ bezeichnet werden, oder Verpflichtungen, die der Kreditnehmer gemäß dieser ABB eingegangen ist, verletzt werden.

- (3) Der Abschluss einer neuen Vereinbarung oder die Durchführung einer Vertragsänderung mit einer neuen Laufzeit und demselben Kreditnehmer als Ersatz oder Verlängerung einer bestehenden Kreditlinie, wird als Verlängerung der Laufzeit der bestehenden Kreditlinie (und nicht als Abschluss einer separaten Kreditlinie) behandelt. Die Laufzeit einer solchen Kreditlinie wird ab dem Tag berechnet, an dem die bestehende Kreditlinie ursprünglich abgeschlossen wurde, und darf nicht dazu führen, dass
 - die Laufzeit der Kreditlinie um mehr als vierundzwanzig (24) Monate pro Verlängerung verlängert wird; und
 - die Gesamtlaufzeit der Kreditlinie achtundvierzig (48) Monate ab dem Tag des Abschlusses der bestehenden Kreditlinie überschreitet.
- (4) Ausgenommen von der Pflicht, die Einwilligung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

21. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Anforderung umgehend sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bürgschaftsabwicklung, einschließlich der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen (InvestEU Voraussetzungen), erforderlich sind.
- (2) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich über jede Änderung ihres wirtschaftlichen Eigentümers gemäß der 4. und 5. AML-Richtlinie (Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.2024) bzw. der geltenden Gesetze oder Vorschriften zur Umsetzung derselben zu informieren.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (4) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (5) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (6) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle, für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen, sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z. B. durch Forbearance), zu informieren.
- (7) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und Änderung seines wirtschaftlichen Eigentümers, unverzüglich informiert wird.
- (8) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.



22. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Hausbank ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bürgschaft stehenden Sachverhalte zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise zur Prüfung aufzubewahren, insbesondere Nachweise über die Verwendung des verbürgten Kredits einschließlich Einhaltung der in Ziffer 1 (InvestEU-Voraussetzungen) genannten Voraussetzungen.

Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft und in jedem Fall bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung, einer Überprüfung, eines Rechtsbehelfs, eines Rechtsstreits oder einer Klage oder einer Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), sofern die Bürgschaftsbank die Hausbank darüber informiert hat, aufzubewahren.

23. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit während des Zeitraums bis sieben Jahre nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft bis sieben Jahre nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die relevanten Parteien (gemäß Ziffer 10. Abs. 1) zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Anfrage zu erteilen
- (2) Die Hausbank verpflichtet sich
 - a) Fernüberwachungen, Kontrollbesuche und Inspektionen der Geschäftsvorgänge, Bücher und Aufzeichnungen der relevanten Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Durchführung und Umsetzung zuzulassen;
 - b) den relevanten Parteien (gemäß Ziffer 10. Abs. 1) die Besichtigung der mit dem verbürgten Kredit finanzierten Standorte, Anlagen und Arbeiten zu ermöglichen;
 - c) die Befragung der Vertreter durch jede der relevanten Parteien (gemäß Ziffer 10. Abs. 1) zuzulassen und Kontakte mit Vertretern oder anderen Personen, die an dieser Bürgschaft beteiligt oder von ihr betroffen sind, nicht zu behindern;
 - d) den relevanten Parteien (gemäß Ziffer 10. Abs. 1) die Durchführung von Audits, Kontrollen und Inspektionen vor Ort zu gestatten; zu diesem Zweck gestattet sie den Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten;
 - e) die Einsichtnahme in ihre Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem verbürgten Kredit zu gestatten und Kopien dieser und damit zusammenhängender Dokumente anzufertigen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig und erforderlich ist,
 - f) den relevanten Parteien (gemäß Ziffer 10. Abs. 1) auf Anfrage alle Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit dem verbürgten Kredit zur Verfügung zu stellen, und
 - g) erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen von OLAF an die betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder der anderen teilnehmenden Länder übermittelt werden können.
- (3) Die Hausbank erkennt an, dass die Kommission im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten direkt von ihr weitere Erklärungen anfordern kann.
- (4) Wird durch eine relevante Partei (gemäß Ziffer 10. Abs. 1) ein Mangel festgestellt und dessen Beseitigung angeordnet, hat die Hausbank der Beseitigungsanordnung unverzüglich nach Zugang dieser Folge zu leisten.

- (5) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese zu vertreten hat.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

24. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn:
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziffer 24 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

25. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziffer 19 (Sicherheiten) festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

26. Forderungsbeitreibung- und Übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist



bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (5) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (6) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

Abschließende Bestimmungen

27. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt des Bundeslandes, in der die jeweilige Bürgschaftsbank, welche die Bürgschaft übernommen hat, ihren Sitz hat.

29. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2025 Anwendung.

Anlage 1

Ausgeschlossene Sektoren und/oder Aktivitäten

Folgende Sektoren/Aktivitäten sind „Ausgeschlossene Sektoren und/oder Aktivitäten“, welche nicht gefördert werden:

- a) Gefängnisse und Haftanstalten jeglicher Art (wie Justizvollzugsanstalten oder Polizeistationen mit Gewahrsamseinrichtungen).
- b) Jede Aktivität, die zu einer erheblichen Verschlechterung, Umwandlung oder Zerstörung kritischer Lebensräume führt.

Zerstörung bezeichnet 1) die Beseitigung oder starke Beeinträchtigung der Unversehrtheit eines Gebiets durch eine größere, langfristige Änderung der Land- oder Wassernutzung oder 2) die Veränderung eines Lebensraums in einer Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion zu erfüllen, verloren geht. Kritische Lebensräume sind eine Untergruppe von natürlichen und veränderten Lebensräumen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Zu den kritischen Lebensräumen gehören Gebiete mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, die den Kriterien der Klassifizierung der International Union for Conservation of Nature (IUCN) entsprechen, einschließlich Lebensräumen, die für das Überleben kritisch gefährdeter oder gefährdeter Arten gemäß der Roten Liste der IUCN oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sind; Gebiete mit besonderer Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet; Gebiete, die für das Überleben wandernder Arten von entscheidender Bedeutung sind; Gebiete, in denen weltweit signifikante Konzentrationen oder Individuenzahlen von Sammelarten vorkommen; Gebiete mit einzigartigen Artenzusammensetzungen oder solchen, die mit wichtigen evolutionären Prozessen in Verbindung stehen oder wichtige Ökosystemleistungen erbringen; und Gebiete mit einer biologischen Vielfalt, die für lokale Gemeinschaften von großer sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung ist. Primärwälder oder Wälder mit hohem Erhaltungswert gelten als kritische Lebensräume. Zu den kritischen Lebensräumen gehören Arten, die gemäß den Artikeln 12–16 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihrer geänderten Fassung) streng geschützt sind. Zur Umwandlung von Naturwäldern in Plantagen gehören bewässerte Wälder (mit Ausnahme einer vorübergehenden Bewässerung in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung, die den Sämlingen die Möglichkeit gibt, ein tiefes Wurzelsystem zu entwickeln, um hohe Überlebensraten zu gewährleisten), die Abholzung, der Kahlschlag oder die Schädigung von tropischen Naturwäldern oder Wäldern mit hohem Erhaltungswert in allen Regionen sowie der Kauf von Abholzungsmaschinen zu diesem Zweck.

Wälder mit hohem Naturschutzwert werden vom Forest Stewardship Council als Wälder definiert, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: 1) Waldgebiete mit weltweit, regional oder national bedeutsamen Konzentrationen von Biodiversitätswerten (z. B. Endemismus, gefährdete Arten, Refugien); 2) Waldgebiete mit weltweit, regional oder national bedeutsamen großen Wäldern auf Landschaftsebene, die in der Bewirtschaftungseinheit enthalten sind oder die Bewirtschaftungseinheit umfassen, in denen lebensfähige Populationen der meisten, wenn nicht aller natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verbreitungs- und Abundanzmustern existieren; 3) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder solche enthalten; 4) Waldgebiete, die in kritischen Situationen grundlegende Leistungen der Natur erbringen (z. B. Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz); 5) Waldgebiete, die für die Befriedigung der Grundbedürfnisse lokaler Gemeinschaften von grundlegender Bedeutung sind (z. B. Subsistenz, Gesundheit); 6) Waldgebiete, die für die traditionelle kulturelle Identität lokaler Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind (Gebiete von kultureller,

ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit diesen lokalen Gemeinschaften ermittelt wurden).

- c) Gewinnung von Mineralvorkommen aus der Tiefsee.

Die Tiefsee ist definiert als die Gebiete des Ozeans unterhalb von 200 m – Die Internationale Meeresbodenbehörde und Tiefseebergbau. Vereinte Nationen.

- d) Gewinnung oder Abbau von Konfliktmineralien und -metallen.

Mineralien und Metalle, die unter die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in der geänderten Fassung fallen.

- e) Reproduktives Klonen von Tieren und Menschen.
- f) Jede Aktivität, bei der lebende Tiere für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke eingesetzt werden, einschließlich der Genbearbeitung und der Zucht dieser Tiere.

Es sei denn, sie entsprechen der Richtlinie (EU) 2010/63/EU, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

- g) Sexhandel und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien.
- h) Projekte mit politischer oder religiöser Zielsetzung.
- i) Herstellung von oder Handel mit Waffen und Munition, einschließlich aller Sprengstoffe und Sportwaffen.
- j) Tabakkonsum: Projekte, die der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung oder dem Vertrieb von Tabak dienen.

NACE-Codes: NACE 01.15 – Anbau von Tabak, NACE 12.00 – Tabakverarbeitung, NACE 46.3.5 – Großhandel mit Tabakwaren, NACE 47.2.6 – Einzelhandel mit Tabakwaren.

- k) Glücksspiel: Glücksspielausrüstung und ähnliche Ausrüstung, Hotels mit eigenem Casino. NACE-Code: NACE 92.00 – Spiel-, Wett- und Lotteriewesen.

Beschränkte Sektoren und/oder Aktivitäten

Folgende Sektoren/Aktivitäten sind „Beschränkte Sektoren und/oder Aktivitäten“, welche nicht gefördert werden:

- a) Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung von Kohle.
- b) Ölexploration, -produktion, -raffination, -transport, -verteilung und -lagerung.
- c) Exploration, Förderung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Verteilung und Speicherung von Erdgas.
- d) Stromerzeugung, einschließlich Wärmekraftwerke (diese Beschränkung gilt nicht für Biomassekraftwerke), die den für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen geltenden Emissionsleistungsstandard (d. h. 250 Gramm CO₂e pro kWh Strom) überschreiten. Geothermische Anlagen, die mit Lebenszyklusemissionen von mehr als 100 g CO₂e/kWh betrieben werden.
- e) Projekte im Bergbausektor.

Projekte des Abschnitts B der NACE-Nomenklatur (Rev. 2), mit Ausnahme von NACE B8.1 – Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin (einschließlich NACE B8.1.1 – Gewinnung



- von Naturwerksteinen, Kalkstein, Gips, Kreide und Schiefer; und NACE B8.1.2 – Betrieb von Kies- und Sandgruben; Gewinnung von Ton und Kaolin).
- f) Kernenergie und Fertigung in der Nuklearindustrie (z. B. Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherung, Wiederaufbereitung bestrahlter Brennstoffe).
- g) Wasserkraft.
- h) Abfallverbrennung; Sammlung, Behandlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen.
- i) Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Kommerzialisierung von Ausrüstung oder Infrastruktur für militärische/polizeiliche Zwecke
- Projekte (einschließlich Ausrüstung oder Infrastruktur), die sowohl für zivile als auch für militärische/polizeiliche Zwecke genutzt werden können (doppelte Verwendung), sind nicht beschränkt.
- j) Projekte im Gesundheitssektor mit Sicherheits- oder forensischen Abteilungen.
- k) Gemeinnützige Projekte im Bildungsbereich von Kindergärten, Grund- und weiterführenden Schulen außerhalb der Europäischen Union.
- l) Herstellung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Maschinen für die konventionelle Luftfahrt (Teilaktivität nach NACE 30.30).
- m) Konventioneller Luftverkehr und Flughäfen sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem konventionellen Luftverkehr (Teilaktivitäten nach NACE 51.10, 51.21 und 52.23).
- n) Energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien und Sektoren (NACE-Nomenklatur, 4-stellig):
- Herstellung von Ruß, Natriumcarbonat und Chlor (Teil des NACE-Codes: 20.13 Herstellung von sonstigen anorganischen Grundchemikalien).
 - Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien (Teil von NACE: 20.14).
 - Herstellung von Stickstoffverbindungen und Düngemitteln, die Stickstoffverbindungen enthalten (Teilaktivitäten des NACE-Codes: 20.15).
 - Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (NACE 20.16).
 - Herstellung von Zement (NACE 23.51).
 - Herstellung von Roheisen und Stahl sowie von Ferrolegierungen (NACE 24.10).
 - Herstellung von Rohren, Hohlprofilen und Zubehör aus Stahl (NACE 24.20).
 - Herstellung von sonstigen Erzeugnissen der Erstverarbeitung von Stahl (NACE 24.30, einschl. 24.31–24.34).
 - Aluminiumherstellung (NACE 24.42).

Eingeschränkte Vermögenswerte

„Eingeschränkter Vermögenswert“ bezeichnet einen der unten aufgeführten mobilen Vermögenswerte für den Transport, welcher den nachfolgend aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreitet oder den nachfolgend aufgeführten Zwecken, dient:

- a) Hauptsächlich für gewerbliche Zwecke genutzte Personenkraftwagen dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 115 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;

- b) Transporter und leichte Nutzfahrzeuge dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 182 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- c) Lastkraftwagen und schwere Nutzfahrzeuge dürfen folgende CO₂-Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Achs- und Fahrwerks-konfiguration	Fahrzeug-Untergruppe ¹	Referenzwert über gCO ₂ / t-km
Starr, 4x2, zulässiges Gesamtgewicht > 16t	4-UD	307,23
	4-RD	197,16
	4-LH	105,96
Traktor, 4x2, zulässiges Gesamtgewicht > 16t	5-RD	84
	5-LH	56,6
Starr, 6x2	9-RD	110,98
	9-LH	65,16
Traktor, 6x2	10-RD	83,26
	10-LH	58,26

- d) Lastkraftwagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lastkraftwagen, die zu einer Untergruppe von Schwerlastfahrzeugen gehören), die nicht den Normen „EURO VI“ oder höher entsprechen und nicht unter ein der in der voranstehenden Tabelle aufgeführten vierachsigen Fahrgestellkonfigurationen fallen, oder im Falle von Abfallsammelfahrzeugen den Normen „EURO V“ oder höher;
- e) Lastkraftwagen für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- f) Fahrzeuge der Klasse L (2-, 3- und 4-rädige Fahrzeuge), die nicht zu den direkt emissionsfreien Fahrzeugen gehören;
- g) Öffentliche Verkehrsmittel (Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse) dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- h) Personenzüge dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- i) Güterzüge dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- j) Züge für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- k) Binnenfahrgastschiffe dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- l) Binnenfrachtschiffe dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- m) Binnenschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- n) Seeschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen.

¹ UD = Städtische Zustellung, RD = Regionale Zustellung und LH = Long Haul



Ausgeschlossene InvestEU Aktivitäten

Folgende Aktivitäten sind „Ausgeschlossene InvestEU Aktivitäten“, welche nicht gefördert werden:

- a) Aktivitäten, die die individuellen Rechte und Freiheiten einschränken oder die Menschenrechte verletzen.
- b) Aktivitäten im Bereich der Verteidigungsaktivitäten, die Verwendung, Entwicklung oder Herstellung von Produkten und Technologien, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind.
- c) Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel).
- d) Tätigkeiten, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Horizon Europe-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse) von der Finanzierung ausgeschlossen sind: Forschung zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken; Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts des Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar werden könnten; und Aktivitäten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.
- e) Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder Software-Aktivitäten).
- f) Sexhandel und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien.
- g) Aktivitäten mit lebenden Tieren für Versuche und wissenschaftliche Zwecke, sofern die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere nicht gewährleistet werden kann.
- h) Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Projekte dienen; zulässig sind jedoch Aktivitäten im Immobiliensektor, die mit den spezifischen Zielen des Programms InvestEU gemäß Artikel 3 Absatz 2 der InvestEU-Verordnung und mit den für Finanzierungen und Investitionsvorhaben gemäß Anhang II der InvestEU-Verordnung in Betracht kommenden Bereichen in Zusammenhang stehen, wie z. B. Investitionen in Energieeffizienzprojekte oder sozialen Wohnungsbau.
- i) Finanztätigkeiten, wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Interventionen mit dem Ziel des Aufkaufs von Vermögenswerten zum Zwecke der Ausgliederung oder des Ersatzkapitals zum Zwecke der Ausgliederung von Vermögenswerten, sind ausgeschlossen.
- j) Aktivitäten, die nach geltendem nationalem Recht verboten sind.
- k) Die Stilllegung, der Betrieb, die Anpassung oder der Bau von Kernkraftwerken.
- l) Investitionen im Zusammenhang mit dem Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von festen fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas. Dieser Ausschluss gilt nicht für: (a) Projekte, für die es keine praktikable alternative Technologie gibt; (b) Projekte zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (c) Projekte, die mit Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung oder zur Kohlenstoffabscheidung und -nutzung ausgestattet sind; Industrie- oder Forschungsprojekte, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den

geltenden Benchmarks des Emissionshandelssystems der Europäischen Union führen.

- m) Investitionen in Anlagen zur Beseitigung von Abfällen auf Deponien. Dieser Ausschluss gilt nicht für Investitionen in: (a) Deponien vor Ort, die ein zusätzliches Element eines Investitionsvorhabens in der Industrie oder im Bergbau sind und bei denen nachgewiesen wurde, dass die Deponierung die einzige praktikable Option für die Behandlung der bei der betreffenden Tätigkeit selbst anfallenden Industrie- oder Bergbauabfälle ist; (b) bestehende Deponien, um die Nutzung von Deponiegas zu gewährleisten und den Deponieabbau und die Wiederaufbereitung von Bergbauabfällen zu fördern.
- n) Investitionen in mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA), mit der Ausnahme, dass dieser Ausschluss nicht für Investitionen zur Nachrüstung bestehender MBA für die energetische Verwertung von Abfällen oder für Recyclingverfahren für getrennte Abfälle wie Kompostierung und anaerobe Vergärung gilt.
- o) Investitionen in Verbrennungsanlagen für die Behandlung von Abfällen, mit der Ausnahme, dass dieser Ausschluss nicht für Investitionen in: (a) Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung von nicht verwertbaren gefährlichen Abfällen bestimmt sind; (b) bestehende Anlagen, wenn die Investition der Steigerung der Energieeffizienz, der Erfassung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus der Verbrennungsasche dient, sofern diese Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Abfallverarbeitungskapazität der Anlagen führen.

Ausschlussssituation

Der Kreditnehmer und die Hausbank dürfen sich nicht in einer Ausschlussssituation befinden. Folgende Situationen stellen eine Ausschlussssituation dar:

- a) Der Betroffene befindet sich im Konkurs, im Insolvenzverfahren oder in Liquidation, wird von einem Insolvenzverwalter oder von den Gerichten verwaltet, befindet sich in diesem Zusammenhang in einem Vergleich mit den Gläubigern, hat seine Geschäftstätigkeit eingestellt oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder befindet sich in einer vergleichbaren Situation, die sich aus einem ähnlichen Verfahren ergibt, das in den nationalen Gesetzen oder Vorschriften vorgesehen ist;
- b) Der Betroffene war in den letzten fünf (5) Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung, weil er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht nicht nachgekommen ist und diese Verpflichtungen unbezahlt geblieben sind, es sei denn, es wurde eine verbindliche Vereinbarung über deren Zahlung getroffen;
- c) In den vergangenen fünf (5) Jahren wurde der Betroffene oder eine der Personen, die ihn vertreten, Entscheidungen treffen oder kontrollieren, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt. Dies gilt nur, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hindeutet, die seine Fähigkeit beeinträchtigen würde, seinen Verpflichtungen aus der Bürgschaft bzw. dem zugrundeliegenden Kredit nachzukommen, und wenn dies auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - (a) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
 - (b) Treffen von Vereinbarungen mit anderen Personen, die den Wettbewerb verfälschen;
 - (c) der Versuch, einen Entscheidungsprozess eines öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden „Vergabeverfahrens“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässig zu beeinflussen;



- (d) der Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden „Vergabeverfahren“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;
- d) In den letzten fünf (5) Jahren ist gegen den Betroffenen oder Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen ein rechtskräftiges Urteil ergangen in Zusammenhang mit: Betrug; Korruption; Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten; Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels.
- e) Der Betroffene steht auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeitrags, die in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlussysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.

Illegale Aktivitäten

„**Illegale Aktivität**“ bezeichnet jede der folgenden illegalen Aktivitäten oder Aktivitäten, die zu illegalen Zwecken gemäß den geltenden Gesetzen in einem der folgenden Bereiche durchgeführt werden: (i) Betrug, Korruption, Nötigung, heimliche Absprachen oder Behinderung, (ii) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils im Sinne der AML-Richtlinien, und (iii) Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen gegen die finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union im Sinne der PIF-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2017/1371 vom 5. Juli 2017).

Projektfinanzierungstransaktion

Projektfinanzierungstransaktion meint eine Transaktion, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) der Kreditnehmer ist eine Zweckgesellschaft mit einer von dem/den Investor(en) getrennten Rechtspersönlichkeit (sog. Special Purpose Vehicle – SPV);
- b) der verbürgte Kredit dient der Finanzierung eines oder mehrerer Projekte aus einer der nachstehenden Kategorien:

1. Energie	2. Transport	3. Öffentlich-private Partnerschaften	4. Andere
1.1 Strom	2.1 Straßen/Brücken/Tunnel/Eisenbahn	3.1 Krankenhausbienstleistungen	4.1 Bergbau
1.2 Onshore-Windkraft	2.2 Stadtverkehr	3.2 Bildung	4.2 Industrieanlagen
1.3 Offshore-Windkraft	2.3 Flughäfen/Häfen	3.3 Stadterneuerung	4.3 Telekommunikation
1.4 Sonnenwärmekraft	2.4 Schienenfahrzeuge	3.4 Wasseraufbereitung	
1.5 Photovoltaik		3.5 Abfallwirtschaft	
1.6 LNG-Regas-Terminals			

- c) die Kreditentscheidung des Kreditinstitutes beruht auf dem künftigen Cashflow des SPVs; und
- d) dem Kreditinstitut werden ausschließlich Sicherheiten an den Vermögenswerten und den Erträgen des SPVs oder des Projekts und keine bzw. nur begrenzte Sicherheiten bzw. beschränkte Regressmöglichkeiten auf den/die Sponsor(en) gewährt. Sponsor bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Anteile an der Zweckgesellschaft hält, der die Fremdfinanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierungstransaktion gewährt wird.

Veröffentlichungen

Der Rückgarant, die EIB und die Kommission beabsichtigen, auf ihrer jeweiligen Website folgende Informationen zu veröffentlichen, sofern es nicht gegen geltendes Recht verstößt:

- a) den Namen des Finanzprodukts, die Finanzierungsform und die Förderkategorie der Rückgarantie;
- b) die Bürgschaftsbank und die Hausbank, einschließlich ihrer Namen, Adressen, der Finanzierungsform, der Bezeichnungen der thematischen Produkte und des InvestEU-Bürgschaftsbetrags; und
- c) Kreditnehmer (wenn der Kapitalbetrag 500.000 EUR übersteigt), deren Namen, die Finanzierungsform und den Standort des Kreditnehmers (d. h. seine Anschrift, bei juristischen Personen, oder die Region auf NUTS-2-Ebene, bei natürlichen Personen)
- (a) außer wenn die Veröffentlichungspflicht die Gefahr birgt, dass die geschäftlichen Interessen der Bürgschaftsbank, der Hausbank oder des Kreditnehmers beeinträchtigt werden; oder
- (b) die Gefahr besteht, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder Einrichtungen, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, gefährdet werden.



Preis- und Konditionenverzeichnis Agrar-Bürgschaft („PuK-Agrar“) der Deutschen Bürgschaftsbanken

(Stand 01.07.2025)

Anlage 2

der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Agrar („ABB-Agrar“)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

1. Für die Geschäftsbesorgung (Ziff. 3 ABB-Agrar) erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt), das vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlen ist. Dieses Entgelt beträgt 1,00 % des verbürgten Kreditbetrages, mindestens aber 400,00 Euro.

Wenn das Vorhaben nicht förderfähig ist (Ablehnung der Bürgschaft), ist vom Antragsteller/Kreditnehmer aus Gründen der Wirtschaftsförderung kein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

2. Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung sind im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) vom Antragsteller/Kreditnehmer prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages abhängig vom Verbürgungsgrad zu zahlen. Die Ermittlung der Bürgschaftsprovision orientiert sich an der Bonitätseinschätzung der Hausbank im risikogerechten Zinssystem („RGZS“) der Förderbanken. Unter anderem die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau setzen das RGZS zur Preisfindung ihrer Förderkredite ein. In Anlehnung an dieses System wird die jährliche Bürgschaftsprovision für die verbürgten Kredite ermittelt.

- Die Hausbank informiert die Bürgschaftsbank im Bürgschaftsantrag über die von ihr ermittelte Bonität des Unternehmens und ordnet die Bonität anhand der nachstehenden Tabelle auf einer Skala von 1 bis 7 ein.
- Anhand der Tabelle ergibt sich die für den Bürgschaftskredit zu zahlende Provision.
- So spiegelt die Bürgschaftsprovision das individuelle Ausfallrisiko der Bürgschaft wider.
- Die Provision ist risikogerecht.

Die Bürgschaftsprovision, die nachstehender Tabelle zu entnehmen ist, ergibt sich aus der von der Hausbank unter Anwendung des RGZS ermittelten und im Bürgschaftsantrag angegebenen Bonitätsklasse sowie der Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit („PD“) und gilt für die gesamte Laufzeit der Bürgschaft.

Bonitätsklasse	PD	Bürgschaftsprovision p.a.	
		Bei 50% Verbürgungsgrad	Bei 70% Verbürgungsgrad
1	≤0,1 %	0,60 %	0,70 %
2	>0,1-0,4 %	0,70 %	0,80 %
3	>0,4-1,2 %	0,90 %	1,00 %
4	>1,2-1,8 %	1,10 %	1,30 %
5	>1,8-2,8 %	1,30 %	1,60 %
6	>2,8-5,5 %	1,70 %	2,20 %
7	>5,5 %-≤10 %	2,40 %	3,20 %

Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Antragsteller/Kreditnehmer geschuldet. Die Bürgschaftsprovision ist letztendlich für das volle Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftsverpflichtung vertragsgemäß ausgelaufen, auf sonstige Weise erledigt oder durch Zahlung erfüllt ist.

3. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse, die laut Bürgschaftsprotokoll Grundlage für die Bürgschaftsübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Kreditnehmer bis zu der unter Ziff. 1 PuK-Agrar geregelten Höhe zu erheben.
4. Die in Ziff. 1 bis 3 PuK-Agrar genannten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.